

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 17 (1970)
Heft: 1

Artikel: Die völkerrechtlichen und landesrechtlichen Grundlagen des Kulturgüterschutzes : Übersicht über die Obliegenheiten
Autor: Streiff, Sam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die völkerrechtlichen und landesrechtlichen Grundlagen des Kulturgüterschutzes – Übersicht über die Obliegenheiten

2

Einführungsreferat von Dr. Sam Streiff, gehalten im 130. Verwaltungskurs der Hochschule St. Gallen vom 2./3. Juli 1969

Sowohl in militärischen als auch in zivilen Kreisen wird oft die Ansicht vertreten, nur die mit dem blauweissen Kulturgüterschild gekennzeichneten Kulturgüter seien im Genuss des völkerrechtlichen Schutzes gemäss Haager Abkommen. Die Bestimmungen über den Schutz des Kulturgutes, der die Sicherung und die Respektierung solchen Gutes umfasst, sind anwendbar auf alle beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter, auf alle Denkmalzentren und auf alle Schutzräume für Kulturgüter. Dabei muss allerdings in Kauf genommen werden, dass in Grenzfällen die Meinungen darüber, was als Kulturgut zu gelten hat, auseinandergehen. Der Kulturgüterschild, das Kennzeichen des Haager Abkommens, hat nur die in Artikel 6 des Abkommens umschriebene Funktion, die darin besteht, die Feststellung von Kulturgut zu erleichtern. Auch Artikel 17 des Bundesgesetzes besagt, dass der Kulturgüterschild als Schutzzeichen zur Kennzeichnung von Kulturgütern und von Personen dient, die gemäss Haager Abkommen Anspruch auf Respektierung haben. Das bedeutet nun aber nicht, dass Kulturgüter, die aus irgendeinem Grunde nicht mit dem Kulturgüterschild gekennzeichnet sind, jeden Schutzes bar, also gleichsam vogelfrei seien. Stellen wir uns nur einmal vor, die Schweiz würde morgen in einen bewaffneten Konflikt verwickelt. Eine gegnerische Vertragspartei kann sich den ihr obliegenden Verpflichtungen gegenüber einer andern Vertragspartei nicht mit der Begründung entziehen, dass letztere die Sicherungsmassnahmen nicht getroffen habe.

Die mir unerlässlich erscheinende Richtigstellung leite ich zur Veranschaulichung mit zwei Aussagen ein: «Die Sanitätskolonnen der belgischen Armee beanspruchen den Schutz des Schweizerischen Bundesrates.»

«Das iranische Militärspital in Teheran steht unter dem Schutze des Schweizerischen Bundesrates.»

Diese Aussagen befremden uns alle, und ein jeder von uns merkt, dass hier etwas nicht stimmt. Wohl ist der Schweizerische Bundesrat im Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 genannt, aber nur als Stelle, bei der Ratifikationsurkunden und Beitrittserklärungen zu hinterlegen sind, der Kündigung-

gen schriftlich anzuzeigen sind und die für administrative Handlungen wie Notifikationen, offizielle Uebersetzungen der Abkommenstexte und dergleichen zuständig ist. Die Sanitätskolonnen der belgischen Armee und das iranische Militärspital in Teheran stehen unter dem Schutze des ersten Genfer Abkommens, also einem der beiden Rot-Kreuz-Abkommen, oder landläufig ausgedrückt unter dem Schutze des Roten Kreuzes.

Ebenso falsch ist es, wenn gesagt wird, dass Kulturgüter mit dem Sonderschutz der UNESCO ausgezeichnet werden, oder dass Kulturgüter den Sonderschutz der UNESCO beanspruchen können, wie dies kürzlich sogar in zwei Verlautbarungen einer eidgenössischen Stelle erfolgte. Was der Schweizerische Bundesrat für die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer darstellt, das ist der Generaldirektor der UNESCO oder das Sekretariat der UNESCO für die Vertragsparteien des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Der Staatenverband des Haager Abkommens ist keine Unterorganisation der UNESCO; er ist ein autonomer Staatenverband, ein völkerrechtliches Subjekt. Dem Haager Abkommen gehört ein Staat an, der nicht Mitglied der UNESCO ist, und andererseits sind viele UNESCO-Mitgliedstaaten noch nicht Vertragspartei des Haager Abkommens. Für uns alle, die wir uns mit dem Kulturgüterschutz zu befassen haben, sind diese Präzisierungen keine belanglosen Spitzfindigkeiten. Auch wenn ein Museumsdirektor, ein Staatsarchivar oder ein Behördenvertreter mit dem neuesten Zweig des Kriegsvölkerrechts nur mit dem Bau eines Schutzraumes für Kulturgüter und mit dessen Kennzeichnung mit dem Kulturgüterschild in Berührung kommt, ist es für ihn angezeigt, sich mit dem Wesen des völkerrechtlichen Schutzes vertraut zu machen. Ich sagte einleitend, dass wir beim Kulturgüterschutz Neuland betreten, und das setzt voraus, dass wir uns mit dem Grund, auf dem wir uns bewegen, hinreichend vertraut machen. In diesem Sinne möchte ich meine Darlegungen verstanden wissen.

Mit einer Uebersicht über die Obliegenheiten auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes zeige ich die Mannigfaltigkeit der Probleme auf. Dabei beschränke ich mich auf den Problembereich, der Gegenstand unseres

Seminars über Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes darstellt.

Im Vordergrund stehen die Probleme der administrativen Organisation des Kulturgüterschutzes, die Herr Dr. Bruno Meyer in seinem Einführungsreferat behandeln wird. Die Gestaltung der administrativen Organisation, sei es auf der Ebene der Kantone und Gemeinden, sei es für Institutionen, die Kulturgüter besitzen, hat Rücksicht zu nehmen einerseits auf die zu bewältigenden Aufgaben, andererseits auf den bestehenden Verwaltungsapparat, in den die Organe des Kulturgüterschutzes eingebaut werden sollen. Dass dabei auch die personelle Seite eine gewichtige Rolle spielt, ergibt sich aus der Natur der Sache, müssen doch Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die einzelnen Obliegenheiten klar umschrieben und eindeutig zugeordnet werden.

Das Personal des Kulturgüterschutzes, das gegenüber dem Personal des Zivilschutzes völkerrechtlich eine bevorzugte Stellung einnimmt, das aber doch gestützt auf die Schutzdienstpflicht rekrutiert wird, bereitet in mehr als einer Hinsicht Schwierigkeiten. Der Aushebung, der Ausbildung, der Unterstellung und dem Einsatz dieses Personals ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken; denn Kulturgüter sind tote Gegenstände, die, im Gegensatz zu den meisten Menschen, nicht selbsttätig etwas zum eigenen Schutz unternehmen können.

Die Massnahmen zur materiellen Sicherung unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter dürfen nicht allein gestützt auf Kriegserfahrungen ausgeheckt werden. Das Haager Abkommen verpflichtet denn auch mit der Bestimmung von Artikel 3 die Vertragsparteien, schon in Friedenszeiten die Sicherung ihres Kulturgutes gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten. Den Vertragsparteien bleibt es indessen anheimgestellt, alle Massnahmen zu treffen, die sie für geeignet erachten. So stellt sich die Frage, welche Sicherungsmassnahmen im Rahmen des finanziell Tragbaren geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder doch wenigstens zu mildern. Hat sich der für den Schutz bestimmter Kulturgüter Verantwortliche auf Grund einer sorgfältigen Lagebeurteilung zu einem Entschluss durchgerungen,

bleibt immer noch die Dringlichkeitsabstufung der einzelnen Massnahmen vorzunehmen, um zu einem sinnvollen Arbeitsprogramm zu gelangen.

Die Ungewissheit über das Bild eines künftigen bewaffneten Konfliktes, die Unvollkommenheit des Kriegsvölkerrechts und die menschlichen Unzulänglichkeiten bringen mit sich, dass wir nicht mit einem absoluten Schutz der Kulturgüter rechnen können. Um so gewissenhafter muss geprüft werden, für welche Schutzmassnahmen die beschränkt verfügbaren finanziellen Mittel eingesetzt werden sollen.

Die neuesten Forschungsergebnisse auf dem Gebiete der Waffenwirkungen müssen berücksichtigt werden. Das gilt in erster Linie für die Projektverfasser von Schutzraumbauten, dann aber auch für die Bauherren, die schliesslich die finanziellen Folgen kostspieliger Sicherungsmassnahmen zu tragen haben.

So liegt es denn in der Natur der Sache, dass technische, personelle, organisatorische und finanzielle Fragen ineinandergreifen. Wer immer sich mit der materiellen Sicherung von Kulturgütern gegen die Folgen bewaffneter Konflikte und im Hinblick auf Katastrophen zu befassen hat, tut gut daran, die verschiedenen Aspekte einer Massnahme methodisch zu berücksichtigen. Ganz abgesehen davon, dass die Wirksamkeit einer Schutzmassnahme in hohem Masse von einer umsichtigen Planung abhängt, lassen sich auf diese Weise unnötige Kosten vermeiden.

Auf dem Gebiete der materiellen Sicherung unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter sind noch viele technische Fragen nicht hinreichend abgeklärt. Oft sind sich die Fachleute der engeren Sachgebiete nicht einig über die geeignetste Lösung. Bisweilen handelt es sich nur scheinbar um Meinungsdivergenzen; denn stets

ist zu berücksichtigen, unter welchen besonders Umständen eine Massnahme anzuordnen ist. Bei Schutzraumbauten können zum Beispiel die geologischen Verhältnisse, die Ueberflutungsgefahr, das Transportrisiko bei der Verlagerung und dergleichen von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Technische Richtlinien und Empfehlungen für Schutzmassnahmen sind deshalb mit aller Vorsicht und mit den entsprechenden Vorbehalten abzufassen. Bei den Mindestanforderungen, die an Schutzmassnahmen gestellt werden müssen, sind die Toleranzgrenzen indessen so weit zu spannen, dass Sonderfälle, in denen von strengen Normen abgewichen werden muss, nicht ausgeschlossen werden.

Es ist nicht Sache des Seminars über Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes, technische Richtlinien und Empfehlungen oder gar Mindestanforderungen auszuarbeiten. Dennoch wollen wir diese Gesichtspunkte nicht ausser acht lassen, zumal der eine oder andere unter Ihnen dazu berufen ist oder sein wird, bei der Abfassung solcher Texte als Sachbearbeiter oder Berater mitzuwirken.

Die Mannigfaltigkeit der Obliegenheiten und Aufgaben auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten und im Hinblick auf Katastrophen gestattet es nicht, sich mit Halbheiten und Improvisationen zu begnügen. Unzulänglichkeiten bei der personellen Organisation sind wohl die folgenreichsten; denn wo Zuständigkeit und Verantwortlichkeit nicht klar und eindeutig festgelegt sind, geschieht wenig oder nichts. Die kulturellen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Kantone, und der Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten obliegt grundsätzlich den Kantonen. Diese Beson-

derheit der föderativen Struktur unseres Landes darf aber nicht dazu führen, dass man allenthalben das Wort «Kanton» in den Mund nimmt und dazu träge die Arme verengt. Auch innerhalb der Kantone müssen die Eigentümer oder Verwalter von Kulturgütern die Initiative zur Vorbereitung und Durchführung von Sicherungsmassnahmen ergreifen. Die Direktoren von Museen und Bibliotheken, die Staats- und Gemeindearchivare, die Leiter wissenschaftlicher Sammlungen und wer immer bewegliche Kulturgüter betreut, sie alle haben sich um einen geeigneten Schutzraum oder Bergungsort zu kümmern. Darüber hinaus haben sie für das ihnen anvertraute Kulturgut die spezifischen Sicherungsmassnahmen vorzuschlagen und für deren Durchführung die erforderlichen Kredite zu erwirken. In gleicher Weise müssen die Eigentümer oder Verwalter von Baudenkmalern vorgehen und sich für geeignete Schutzmassnahmen einsetzen.

An guten Beispielen erfolgreicher Anstrengungen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes fehlt es nicht. Meine mahnenden und aufmunternden Worte gelten daher vornehmlich denen, die sich vorerst ihre Befugnisse zum Handeln erkämpfen müssen oder die bewusst oder unbewusst zur Flucht aus der Verantwortung neigen.

Ich bin überzeugt davon, dass die gegenseitige Information und die offene Aussprache unseres Seminars über Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes auch zu einem Schulterschluss der für die Erhaltung des kulturellen Erbes mitverantwortlichen Teilnehmer führen wird. Die Gewissheit, sich im Verein mit Gleichgestellten und Gleichgesinnten für die gute Sache des Kulturgüterschutzes einsetzen zu können, schafft eine Atmosphäre des Vertrauens und der Zuversicht.

Jede Zivilschutzstelle braucht **fixona**-Gipsbinden

fixona-Gipsbinden

sind bei sachgemässer Lagerung über 10 Jahre lang haltbar ohne Einbusse ihrer Qualität.

fixona-Gipsbinden

verfügen über aussergewöhnliche Biege- und Zugfestigkeit.

fixona-Gipsbinden

sind leicht modellierbar und angenehm zu tragen.

fixona-Gipsbinden

erhärten **schnell** und **ohne** Gipsverlust.

Legen Sie noch heute einen Vorrat an! (10 Jahre haltbar.)

fixona
Schnell-Gipsbinden
Schweizer Produkt

Verbandstoff-Fabrik Zürich AG

Seefeldstrasse 153, 8034 Zürich, Telefon 051 32 50 25

